



Militärprozesse gegen Abgeordnete des österreichischen Parlaments im Ersten Weltkrieg

HANS HAUTMANN

Friedrich Adler, der führende Mann der innerparteilichen Linksopposition gegen die Burgfriedenspolitik der österreichischen Sozialdemokratie, schrieb 1915 über den Staat, in dem er lebte: „*Restlos ist die Verfassung vernichtet, die Meinungsfreiheit beseitigt, unbeschränkt sind die Henker an der Arbeit.*“ Mit Schaudern wird einst die zivilisierte Welt erfahren, wie sich die Justiz in Österreich nicht nur schamlos zur *Kriegsmaschine im Hinterland* erniedrigt hat, sondern zur Dirne einer jeden *politischen* Reaktion geworden ist.¹

Friedrich Adler hatte also Kenntnis von den schweren Humanitätsverbrechen, die das k.u.k. Militär an Angehörigen der „politisch unverlässlichen“ Völkerschafte beging. Dieses düstere Kapitel der österreichischen Weltkriegsgegenheit ist vom Autor schon mehrfach behandelt worden.² Die folgenden Ausführungen widmen sich einem weiteren Segment der Kriegsjustiz, das in der Fülle der Literatur, die bisher anlässlich des 100. Jahrestages des Kriegsbeginns auf den Markt geworfen wurde, entweder gänzlich ausgeblendet geblieben ist oder nur nebenbei eine flüchtige Erwähnung fand: die Militärgerichtsverfahren, die gegen Reichsratsabgeordnete stattfanden.³

Die Aufhebung der Immunität

Reichsratsabgeordnete der österreichischen Reichshälfte (Cisleithaniens) wurden im Ersten Weltkrieg nicht deswegen verfolgt und abgeurteilt, weil sie Banknoten gefälscht hatten, sondern weil man sie beschuldigte, eine politische Straftat verübt zu haben. Gerade hier und in der Hauptsache darauf zugeschnitten galt jedoch im Habsburgerreich wie auch anderswo das Prinzip der Immunität.

Die Abgeordnetenimmunität war im Gesetz vom 21. Dezember 1867, „wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird“, im Paragraph 16 festgeschrieben.⁴ Danach konnten die Mitglie-

der des Reichsrats wegen der „in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.“ Kein Mitglied des Reichsrats durfte während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung – ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer Tat – ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer Tat musste das Gericht dem Präsidenten des Hauses unverzüglich die Verhaftung bekannt geben, und wenn es das Haus verlangte, musste die Verhaftung aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.⁵

Der Terminus „Dauer der Session“ war so zu verstehen, dass jede Session des Reichsrats mit dem Zusammentritt beider Häuser nach vorheriger kaiserlicher Einberufung begann und bis zur Schließung der Session oder bis zur Auflösung des Abgeordnetenhauses oder bis zum Ablauf der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses reichte. Eine zeitweilige Unterbrechung der Sitzungen ebenso wie die über kaiserlichen Auftrag erfolgte Vertagung des Reichsrats konnte hingegen die Beendigung der Sessionsdauer nicht herbeiführen.⁶

Dass Abgeordnete mit der Auflösung des Parlaments und der Ausschreibung von Neuwahlen ihren Status als Mandatäre verlieren, ihre Immunität einbüßen und strafrechtlich wieder zu normalen Staatsbürgern werden, versteht sich von selbst. Der Haken bei der Sache war, dass die Verfassung Cisleithaniens daneben noch die Anwendung einer seltsamen Zwitterform zuließ, die man als „Schließung“ der Session definierte. Die „Schließung“ der Sitzungsperiode, deren Anordnung in die alleinige Kompetenz des Kaisers fiel, zog eine *Unterbrechung der Kontinuität* der Reichsratsgeschäfte nach sich, und zwar dergestalt, dass alle

in der geschlossenen Session nicht zum Abschluss gebrachten Vorhaben in der neuen Session wieder von neuem angefangen werden mussten. Die Funktion des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses bei der Führung der laufenden Geschäfte sowie zum Zweck der Vorbereitung der nächsten Session bis zum Wiederezusammentritt des Reichsrates *dauerte jedoch fort*, und mit kaiserlicher Genehmigung konnte jedes der beiden Häuser des Reichsrates beschließen, dass die zur Vorberatung umfangreicher Gesetzentwürfe gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session in Tätigkeit blieben.⁷

Das heißt: Da das Parlament nicht aufgelöst war, keine Neuwahlen ausgeschrieben waren und es dem Kaiser ja schon nach wenigen Wochen wieder einfallen konnte, die Volksvertretung neuerlich einzuberufen, blieben die Reichsratsabgeordneten auch während der Dauer der Schließung der Session klarerweise Reichsratsabgeordnete, vom Volk gewählte Mandatäre. Eines jedoch verloren sie, sobald der Kaiser die Schließung verkündet hatte: ihre Immunität. Sie konnten nun wegen strafbarer Handlungen, die sie *nach* dem Schließungstichtag begingen, auch ohne Zustimmung des Hauses verhaftet und gerichtlich verfolgt werden.

Zum letzten Mal vor dem Weltkrieg war in der österreichischen Reichshälfte das Abgeordnetenhaus im Jahr 1911 gewählt worden. Da seine Legislaturperiode sich auf sechs Jahre belief, hätten spätestens 1917 Neuwahlen stattfinden müssen. Dazu kam es nicht mehr. Am 25. Juli 1914 wurde aufgrund kaiserlicher Ermächtigung die Session des Reichsrates (des Abgeordnetenhauses ebenso wie die des Herrenhauses) für geschlossen erklärt, womit die oben beschriebenen Wirkungen mit der Konsequenz, freie Hand für die Verhaftung und Einleitung politischer Prozesse gegen Abgeordnete zu bekommen, eintraten.



Das Militärtribunal des Prozesses gegen Karel Kramář und Alois Rašín.

Die Machterweiterung der Militärjustiz

Österreichische Staatsbürger wie auch der parlamentarischen Immunität entblößte Staatsbürger waren bei politischen Verbrechen und Delikten der Schwerecriminalität üblicherweise vor Geschworenengerichte zu stellen. Diese Normalität gab es aber mit Kriegsbeginn nicht mehr. Am 31. Juli 1914 wurde im Wege einer kaiserlichen § 14-Verordnung dem Militär die Gerichtsbarkeit über *alle* Zivilpersonen in der *gesamten* österreichischen Reichshälfte bei folgenden strafbaren Handlungen übertragen: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, boshafte Beschädigung an Eisenbahnen und Staatstelegraphen, weiters bei gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, bei Mord, Totschlag, schwerer körperlicher Beschädigung und Raub, wenn diese Delikte an Militärpersonen begangen wurden, sowie bei anderen Fällen öffentlicher Gewalttätigkeit und Brandlegung an militärrärischem Eigentum. Die Militärgerichte hatten zwar das allgemeine Strafgesetz anzuwenden, das Verfahren richtete sich aber nach der Militärstrafprozessordnung.⁸

Ebenfalls am 31. Juli 1914 erfolgte die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in bestimmten Kronländern, die am 29. August 1914 auf das gesamte Territorium der österreichischen Reichshälfte ausgedehnt wurde.⁹ Diese Aufhebung, die eine der Voraussetzungen für die angestrebte Übertragung aller nur irgendwie politischen Delikte von der zivilen an die militärische Gerichtsbarkeit bildete, wurde 1915 und 1916 mittels § 14-Verordnung um jeweils ein Jahr verlängert, was

nichts anderes als ein eklatanter, offener Rechtsbruch war. Zur Abstrafung gewöhnlicher schwerkrimineller Verbrechen amtierten fortan Ausnahmegerichte, Kollegien von sechs Richtern.

Die genannten Maßnahmen markierten Hand in Hand mit der Beseitigung des Parlaments und der Suspendierung der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten den Eintritt einer neuen Qualität der Herrschaftsausübung in Österreich: den Beginn der Ära der Kriegsdiktatur, die bis zum Frühjahr 1917 anhielt und danach in abgeschwächten Formen bis zum letzten Tag der Monarchie fortexistierte.

Kramář und Rašín

Der Hochverratsprozess gegen Kramář und Rašín war der bedeutendste politische Prozess vor einem Militärgericht während des Krieges. In der historischen Literatur schon mehrmals dargestellt, können wir uns an dieser Stelle damit begnügen, die wichtigsten Fakten zu rekapitulieren und durch einige neue, bisher unbekannte Facetten zu ergänzen.

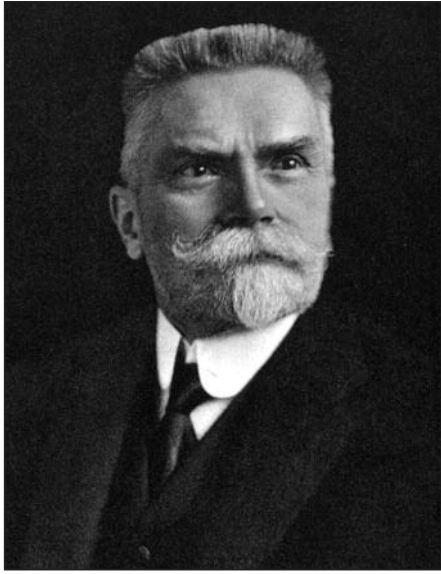
Dr. Karel Kramář (1860–1937), von Beruf „Fabrikant“ und Herausgeber des in Böhmen weit verbreiteten Blatts *Národní Listý*, war seit 1891 Reichsratsabgeordneter der Jungtschechischen Partei; sein Mitangeklagter Dr. Alois Rašín (1867–1923), von Beruf Rechtsanwalt in Prag, jungtschechischer Reichsratsabgeordneter seit 1911.¹⁰ Im Unterschied zu Kramář war Rašín bereits vorbestraft. Im so genannten „Omladina-Prozess“ des Jahres 1894 hatte man ihn zu zwei Jahren Kerker verurteilt. Damals verlor Rašín zum ersten Mal die Doktorwürde, erlangte sie aber durch Neuantrag der Promotion an der Prager Universität wieder.

Kramář und Rašín gehörten neben Masaryk, Klobučák, Beneš, Dürich, Tusar und anderen zu den angesehensten Füh-

ren der tschechischen Nation. Beide standen auf dem Boden des „Austroslawismus“, der zwar scharfe Kritik am Dualismus und am Bündnis mit Deutschland übte, jedoch für die Erhaltung der Monarchie und die Er kämpfung vermehrter Rechte für die slawischen Völker innerhalb des Gefüges des Habsburgerreiches eintrat. Als Repräsentanten der tschechischen Bourgeoisie – und damit zumindest in einem Punkt, der Frontstellung gegen die sozialdemokratische Arbeiterbewegung, mit der deutschen Herrschaftsschicht durchaus d'accord – unterhielten sie vielfältige Kontakte zu der kaiserlichen Regierung, den Ministern und Statthaltern, verhandelten mit ihnen über die verschiedensten Fragen und waren zum Teil sogar mit ihnen persönlich befreundet. Aus der Sicht etwa des Grafen Stürgkh waren die Handlungen Kramářs vor dem Weltkrieg stets Aktivitäten einer sich im verfassungsmäßigen Rahmen bewegenden Opposition ohne staatsfeindliche, geschweige denn hochverräterische Absichten.¹¹

Ministerpräsident Stürgkh war daher höchst befremdet, als ihn das Armeekommando in einem in dünnen Worten gehaltenen Schriftstück von der Verhaftung Kramářs am 21. Mai 1915 in Kenntnis setzte. Nicht nur die Tatsache, dass die Festnahme ohne Wissen der Regierung erfolgte, riefen seine Bestürzung hervor, sondern mehr noch die unabsehbaren politischen Konsequenzen dieses Schritts.

In der Frage der Behandlung der Tschechen war schon im August 1914 ein schwerer Konflikt zwischen dem Armeekommando (AOK) und der Ziviladministration entbrannt. Das AOK und dessen führender Kopf, Generalstabschef Franz Conrad von Hötzendorf (und von niemand anderem als von Conrad ging die Anordnung zur Verhaftung Kramářs aus), hatten seit Kriegsbeginn hartnäckig, aber ohne Erfolg bei Kaiser Franz Joseph und Stürgkh die Aufhebung der Zivilverwaltung in Böhmen und Mähren und die Einsetzung eines Militärdiktators gefordert. Nach ihrer Auffassung, einer klassischen Scharfmacherlinie, konnte man nicht durch „schwächliches Taktieren“ die Loyalität der Tschechen erreichen, sondern musste sie *erzwingen*: indem man ihre Führer verhaftete und die im Untergrund wühlenden „staatsfeindlichen Elemente“ unschädlich machte. Die Motive für die ablehnende Haltung des Kaisers, des Ministerpräsidenten und über sie hinausgreifend mächtiger Kreise des österreichischen Großkapitals lagen auf der



Karel Kramař (1860–1937), Abgeordneter der Jungtschechen

Hand: Böhmen und die tschechischen Arbeiter waren für die Kriegsproduktion viel zu wichtig, als dass man die Bevölkerung des industriell hoch entwickelten Kronlandes durch provokatorische Akte in den offenen Aufruhr treiben durfte.

Dieser grundsätzliche Auffassungsunterschied trat mit der Verhaftung Kramařs noch klarer zutage. Offenbar glaubte das Armeekommando im Mai 1915, als durch die erfolgreiche Offensive bei Gorlice sein bereits arg ramponiertes Ansehen wieder stieg, dass nun der Zeitpunkt zur Verwirklichung seiner böhmischen Pläne herangereift sei. Eine zusätzliche Begründung war, dass der drohende Kriegseintritt Italiens die Tschechen zu staatsfeindlichen Aktionen ermuntern könnte und werde. Das genaue Gegenteil behaupteten jene, deren Sprachrohr Stürgkh war: Der Kriegseintritt Italiens werde die Tschechen eher enger an die Monarchie binden und ein Umschlagen ihrer Stimmung in günstigem Sinn bewirken, weil Italiens Aspirationen auf südslawische Gebiete der Monarchie für sie nicht akzeptabel sein konnten und einen Solidarisierungseffekt mit den südslawischen Blutsbrüdern hervorrufen würden.¹²

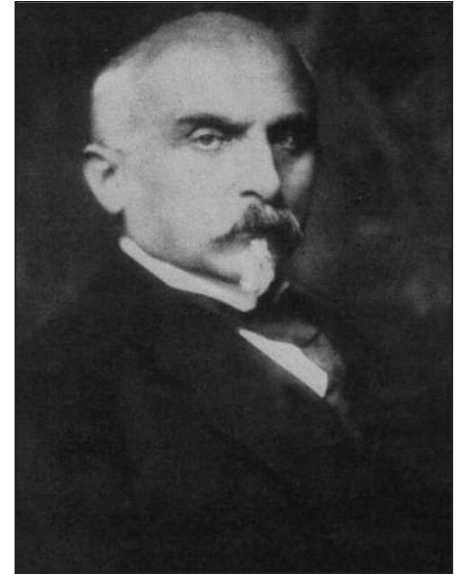
Die Einschätzung Stürgkhs war natürlich die realistische und richtige; dennoch blieben seine Proteste gegen die Verhaftung Kramařs ohne Erfolg. Kaiser Franz Joseph, bei dem er am 24. Mai 1915 in einer Audienz Beschwerde einlegte, zeigte sich über das eigenmächtige Vorgehen des AOK zwar auch ungehalten, erklärte aber, dass man das Ergebnis der Prüfung des Beweismaterials abwarten müsse. (Diese Prüfung sollte über ein halbes Jahr dauern). Darüber hinaus befürchtete der

Monarch, dass die Autorität des AOK bei einem kaiserlichen Befehl, das Verfahren gegen Kramař einzustellen, untergraben werden könnte, und das wollte er unter allen Umständen vermeiden.

Die wilde Entschlossenheit, mit der das AOK alle Interventionen abschmettete, lässt vermuten, dass es durch die Verhaftung Kramařs gerade das zu erreichen hoffte, was es so lange vergebens angestrebt hatte: eine tschechische Aufruhbewegung, die dann als willkommenen Anlass für die Notwendigkeit der Errichtung einer Militärdiktatur in Böhmen und Mähren herangezogen werden konnte. Die Tschechen waren aber viel zu schlau, um in die Falle zu tappen.

Am 6. Dezember 1915 begann vor dem Wiener Landwehrdivisionsgericht der Hochverratsprozess gegen Kramař und Rašin. Mit ihnen waren noch zwei weitere Personen, Mitarbeiter von Kramař, wegen „Ausspähung“ (§ 312 MStG.) angeklagt, der Redaktionssekretär der Zeitung *Národní Listy* Vinzenz Červinka und der Buchhalter Josef Zamazal.¹³ Der Prozess war einer beschränkten Öffentlichkeit, höheren Offizieren und Beamten, zugänglich; sie sollten dort „Lehren“ aus dem „Verrat“ nebst Erkenntnissen über die geeigneten Bekämpfungsmethoden gewinnen. Als Anklagevertreter fungierte der Oberleutnant-Auditor Dr. Peutlschmid, als Verhandlungsleiter der Oberleutnant-Auditor Dr. Preminger.

Die dickleibige Anklageschrift bezog sich fast ausschließlich auf Kramařs Tätigkeit als Neoslawist in der *Vorkriegszeit*, was an sich schon eine Rechtsbeugung war, weil sie kein Verhandlungsgegenstand zu sein hatte. Die anderen Delikte, deren Begehen Kramař nach dem Schließungstichtag des Parlaments, dem 25. Juli 1914, vorgeworfen wurden, lauteten unter anderem dahingehend, dass er sich bei der Zeichnung von Kriegsanzuleihen sowie bei Spenden für das Rote Kreuz zurückgehalten (!) und die vom Statthalter Thun bei Kriegsausbruch initiierte „Loyalitätskundgebung“ der tschechischen Parteien hintertrieben habe. Als vermeintlich stärkster Kaliber warf Peutlschmid zwei „Beweise“ in die Schlacht: 1) dass Kramař im Frühjahr 1915, als die Spannungen mit Italien von Tag zu Tag stiegen, zweimal im Hotel de Saxe zu Prag in einem Zimmer übernachtete, das durch einen Zwischenraum mit dem Zimmer des italienischen Konsuls Sambetta in Verbindung stand, und 2) dass bei der Durchsuchung seiner Wohnung ein Exemplar der von Ma-



Alois Rašin (1867–1923), Abgeordneter der Jungtschechen

saryk herausgegebenen, in Paris erscheinenden Zeitschrift *La Nation tchèque* gefunden wurde. Beides wurde als Beleg für die konspirativen, gegen den Bestand der Monarchie gerichteten Auslandsbeziehungen des Angeklagten hingestellt.¹⁴

Kramař, der sich laut Ronge – als Chef der Spionageabwehr einer der privilegierten Zuhörer der Verhandlung – „geistreich“ verteidigte und alle Anklagepunkte „mit sarkastischem Lächeln“ abtat, erklärte sein Treffen mit Sambetta damit, dass er ihn vor italienischen Ansprüchen auf südslawische Gebiete gewarnt habe. Von der Nummer der Zeitschrift *La Nation tchèque* behauptete er, sie nie gelesen zu haben. Beides wiederum konnte Peutlschmid nicht widerlegen, weil es keine Augenzeugen gab. Alles beruhte somit auf Indizien; relevante, im juristischen Sinn strafbare Beweise fehlten.

Während des Prozesses, der mehrere Monate dauerte, marschierten prominente Zeugen auf: drei ehemalige Ministerpräsidenten (Beck, Gautsch, Bienert), mehrere ehemalige Minister und Statthalter (Berchtold, Thun, Heinold, Engel) sowie Stürgkh. Sie sagten ausnahmslos für Kramař aus. Beck duzte ihn sogar im Zeugenstand, und Stürgkh verbeugte sich grüßend vor ihm, was Ronge als „würdeloses Benehmen“ indigniert vermerkte.¹⁵

Das Urteil erfolgte am 3. Juni 1916. Kramař und Rašin wurden wegen Hochverrats (§ 58c StG.) und Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.), Červinka und Zamazal wegen Spionage (§ 321 MStG.) zum Tod durch den Strang verurteilt.¹⁶ Die Verteidiger meldeten Nichtigkeitsbeschwerde beim



Dmitrij Marków, Abgeordneter der Altruthenen

Obersten Landwehrgerichtshof an. Dieser bekräftigte am 20. November 1916 das Urteil.¹⁷ Gonda zufolge ließ es der Leibarzt Franz Josephs, der Tscheche Dr. Vilem Kerzl, nicht zu, dem bereits in Agonie liegenden Kaiser (er starb am 21. November) das Urteil zur Bestätigung vorzulegen.¹⁸

Zuvor noch war ein weiterer bezeichnender Streit um die Presseveröffentlichung ausgebrochen. Conrad legte einen Textentwurf vor, der Auszüge aus der Urteilsbegründung enthielt. Kaiser Franz Joseph lehnte das auf Anraten Stürgkhs ab und ließ nur die Publikmachung des kargen Wortlauts des Urteils zu, weil sonst die Fadenscheinigkeit der Urteilsbegründung auch einer breiteren Öffentlichkeit nicht verborgen geblieben wäre.

Die innenpolitische Wende, die nach dem Tod Franz Josephs und Stürgkhs im November/Dezember 1916 eintrat und auf deren tiefere Ursachen wir schon in einem anderen Beitrag eingegangen sind,¹⁹ rettete die Delinquenten. Im Dezember 1916 begnadigte Kaiser Karl die Verurteilten zu lebenslänglichem, im März 1917 zu fünfzehn Jahren Kerker. Am 3. Juli 1917 erfolgte die kaiserliche Amnestie, die allen Personen, die von einem Militärgericht wegen einer im „Zivilverhältnisse begangenen strafbaren Handlung verurteilt“ worden waren, die verhängte Strafe (Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr usw.) nachsah. Kramař und Rašin wurden am 11. Juli 1917 aus ihrer Haft in der Militärstrafanstalt Möllersdorf bei Baden entlassen und reisten in ihre Heimatorte in Böhmen ab.²⁰ Červinka und Zamazal, die in Arad in Ungarn einsaßen, wurden durch einen eigenen Gnadenakt in Freiheit gesetzt, da deren Delikt der Ausspähung

nicht unter die Amnestie fiel. Mit der Amnestie verbunden war die Rückgabe des eingezogenen Vermögens, über das Kramař und Rašin wieder das volle Verfügungsrecht erlangten.²¹

Der Einzug Kramařs in Prag glich einem Triumphzug. Zehntausende Tschechen säumten die Straßen und empfingen ihn „wie einen König“, was Glaise-Horstenaus noch Jahre später zu der maliziösen Bemerkung veranlasste, dass seine Märtyrerrolle „ihm die schon fast verlorene Volkstümlichkeit zurückerobert“ hätte.²² Daran war aber niemand anderer schuld als das vom gleichen Glaise-Horstenaus in seinen Schriften permanent angehimmelte AOK.

Im September 1917 erneuerte die Prager tschechische Universität die Promotion Rašins mit demonstrativem Pomp. Auf der Feier hielt Rašin eine Rede, in der er das kriegsabsolutistische System scharf verurteilte und sagte: „Durch Todesdrohung suchte man von uns die Verleugnung der tschechischen Geschichte, den Verrat unserer tschechischen Nation zu erlangen“. Seine Ausführungen wurden von „zahlreichen Zuhörern mit stürmischen Slava-Rufen aufgenommen“.²³

Das Vorgehen gegen Kramař und Rašin endete also für die militärischen Scharfmacher mit einem Debakel. Zum einen, weil beide intellektuell auf einem viel höheren Niveau standen als die Fahnder des AOK, zum anderen, weil das Unvermögen, die Untergrundbewegung unschädlich zu machen, nur bestätigte, „dass die tschechische Gesellschaft eine feste Mauer gegen die Deutschen bildete, die mit einfachen Polizeimitteln nicht zu durchbrechen war“.²⁴

Nach dem Zusammenbruch des Habsburgerreiches bekleideten die zwei einstigen Hochverrats-Verbrecher höchste staatliche Funktionen: Kramař von November 1918 bis Juli 1919 als erster Ministerpräsident der Tschechoslowakischen Republik, Rašin im gleichen Zeitraum als erster tschechoslowakischer Finanzminister.

Marków und Kurylowicz

Ein halbes Jahr vor dem Gerichtsverfahren gegen die beiden Tschechenführer hatte bereits ein Prozess stattgefunden, der dem Fall Kramař/Rašin in vielem ähnelte. Angeklagt waren Dr. Dmitrij Marków, Rechtsanwalt in Lemberg, und Dr. Wladimir Kurylowicz, Landgerichtsrat in Lemberg; beide gehörten seit 1907 dem Abgeordnetenhaus des Reichsrates als Vertreter der altruthenischen Partei an.²⁵

Marków und Kurylowicz waren ebenso wie Kramař und Rašin „Neoslawisten“, Anhänger einer in der Hauptsache kulturellen Bewegung mit dem Ziel, die Solidarität der slawischen Nationen der Habsburgermonarchie untereinander zu fördern. Die neoslawistischen Organisationen standen auf völlig legalem Boden, weil kein Gesetz die Zusammenarbeit von Sprachgruppen auf kultureller Ebene verbot. Dass die früheren kaiserlichen Regierungen ebenso wie das Ministerium Stürgkh die neoslawistischen Bestrebungen in genau der Weise einschätzten, sie also keineswegs als staatsgefährlich ansahen, erwies sich unter anderem daran, dass mehrere Minister des Kabinetts Stürgkh am letzten Neoslawisten-Kongress vor dem Weltkrieg in Prag als Gäste teilnahmen.

Ganz anderer Meinung war die militärische Kamarilla. Für sie figurierten Marków und Kurylowicz als Rädelsführer und „Hauptmacher der Moskalophilie“²⁶ unter den nationalistischen Ruthenen, als geschickt getarnte Agenten des Zarismus, denen man die heuchlerische Habsburg-loyale Maske nur herunterreißen musste und die es bei erstbestem Gelegenheit unschädlich zu machen galt. Der ersehnte Tag der Abrechnung kam mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges, der die Häscher des Armeeoberkommandos umgehend auf die Beine brachte.

Anfang August 1914, bevor noch der Kriegszustand zwischen Österreich-Ungarn und Russland offiziell eingetreten war, war Dr. Dmitrij Marków bereits verhaftet.²⁷ Auch Kurylowicz wurde schon im August 1914 festgenommen und zunächst zwangsweise in Karlsbad konfiniert.

Wie so oft fehlten bei Marków und Kurylowicz handfeste Beweise, die ihre Verhaftung gerechtfertigt hätten. Sie glaubte die Militärjustiz aber am 11. Oktober 1914 in Händen zu haben. An diesem Tag gelangten die Österreicher in den Besitz einer im Juli 1914 in Russland erschienenen Broschüre, betitelt „Das Galizien der Gegenwart“, die den zaristischen Offizieren der Südwestfront als Wegweiser durch das politische Parteienspektrum Ruthenisch-Galiziens diente. Darin waren auch Personen aufgezählt, die russophilen Organisationen angehörten. Nicht wenigen Ruthenen wurde das zum Verhängnis: 125 Personen wurden deswegen interniert, 128 konfiniert und 25 gerichtlich verfolgt, in der Mehrheit griechisch-katholische Geistliche. Gegen Marków und Kurylowicz lieferte die Broschüre aber „erst das richtige Belastungsmaterial“.²⁸

Anscheinend dürfte es doch nicht so schlagend gewesen sein wie ursprünglich behauptet, denn die Anklagevertreter suchten noch fast ein ganzes Jahr hektisch nach Beweisen. So wurde eine von Marków verfasste, schon Jahre alte Publikation in ukrainischer Sprache, „Die russische und ukrainische Idee in Österreich“, nach Beweismaterial durchforscht; die Hausdurchsuchungen seiner Lemberger und Wiener Wohnung erbrachten sogar nach dem Eingeständnis der Fahnder keine direkten Belege für Spionage und Hochverrat, sondern nur „starke Verdachtsmomente“.

Am 21. Juni 1915 begann vor dem Wiener Landwehrrichtungsgericht der Prozess gegen Marków und Kurylowicz. Mit ihnen waren weitere fünf Personen angeklagt, zwei Advokaten, ein Schriftsteller, ein Bauer und ein Schlossermeister. Die Anklage vertrat Oberleutnant-Auditor Dr. Peutlschmid, der sich dabei die ersten Sporen verdiente und für den späteren Kramař-Prozess empfahl; ihm zur Seite stand der Oberleutnant-Auditor Dr. Wunderer. Im Laufe der Verhandlung traten Angehörige aller Stände, galizische Beamte, Polen, russophile Ruthenen und staats-treue Ukrainer als Zeugen pro und kontra auf, unter ihnen auch als „militärischer Sachverständiger“ der Spionageabwehrchef Max Ronge.²⁹

Nach zwei Monaten, am 21. August 1915, erfolgte die Verkündung des Urteils. Alle sieben Angeklagten, die stets ihre Unschuld beteuert hatten, wurden wegen Hochverrats (§ 58c StG.) und Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.) zum Tod durch den Strang verurteilt. Die deutschen Wiener Anwälte, die die Delinquenten verteidigten, erhoben Nichtigkeitsbeschwerde beim Obersten Landwehrgerichtshof.

Ministerpräsident Stürgkh erfuhr von dem Urteil wieder einmal „im Dienstwege“. Obwohl er Marków keineswegs so nahe stand wie Kramař, erkannte er sofort die höchst unangenehmen politischen Folgen, die eine Veröffentlichung der Urteilsbegründung oder gar die Vollstreckung des Urteils heraufzubeschwören drohten. In einem Schreiben vom 16. September 1915 an den österreichischen Landesverteidigungsminister Georgi übte Stürgkh am Urteil scharfe Kritik, meldete Zweifel an der Rechtsfindung an und stellte fest, dass ein individuelles Verschulden nicht mit überzeugender Klarheit und zwingender Kraft erbracht worden sei. Seinen besonderen Ärger erregte, dass die Urteilsbegründung seitenlange Passagen rein politi-

schen Traktatcharakters mit unverhohlenen Attacken gegen die „unfähige“ und „zu weiche“ Zivilverwaltung in Böhmen und anderen von slawischen Völkern bewohnten Kronländern enthielt. Damit habe der Landwehrgerichtshof seine Aufgabe und Zuständigkeit „in flagranter Weise überschritten“.

Noch schwerer aber fiel ins Gewicht, dass dem Ministerpräsidenten der eigentliche Schwachpunkt des Falles nicht verborgen blieb, und er aus diesem Grund – damit kein peinlicher Eindruck entstehe – die Veröffentlichung des Urteils strikt ablehnte: Marków und Kurylowicz wurden nämlich *ausschließlich* für „Taten“ verurteilt, die in der Vorkriegszeit lagen, für Taten, die zum Zeitpunkt der Begehung *nicht* strafbar waren.

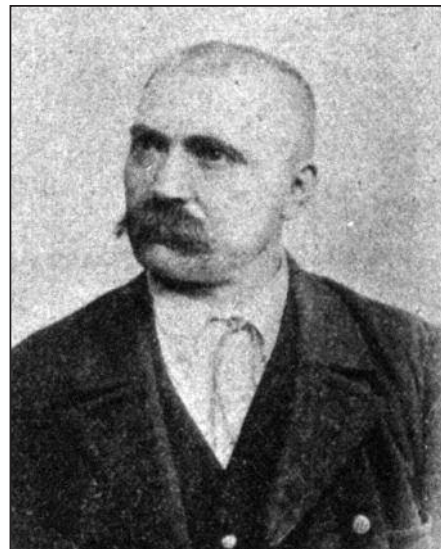
Auditor Peutlschmid begründete das Urteil aber allen Ernstes mit dem rabulistischen Trick, dass Marków und Kurylowicz, wären sie nach dem 31. Juli 1914 in Freiheit gewesen, hochverräterische Handlungen begangen hätten.³⁰ Er warf ihnen eine „Tathandlung“ vor, die in einer Nichttat bestand, und eine „Schuld“, der keine Wirklichkeit, nur eine Möglichkeit zukam. Das wäre so, als ob man sagte: Herr A. hat zwar nicht gemordet, aber nur, weil er nicht konnte; aber da Herr A. gemordet hätte, wenn er hätte morden können, hat er einen Mord begangen!

Von solchen Anwandlungen der Inanspruchnahme des gesunden Menschenverstandes blieb der Oberste Landwehrgerichtshof unbeleckt. Er bestätigte am 15. Jänner 1916 das Urteil. Stürgkh, der – was immer man ihm vorwerfen konnte – persönlich kein bössartiger Mensch war, sondern ein trockener, die Interessen der herrschenden Schichten des österreichischen Imperialismus gewissenhaft erfüllender Bürokrat, verhinderte im Falle Marków/Kurylowicz, was ihm hoch anzurechnen ist, einen der Justizmorde der Militärgerichtsbarkeit. In einer Audienz bei Kaiser Franz Joseph überzeugte er ihn von der Notwendigkeit der Begnadigung aller sieben Verurteilten zu Kerkerstrafen, die am 22. Jänner 1916 erfolgte.

Die Amnestie Kaiser Karls befreite Marków und Kurylowicz im Juli 1917 aus ihrer Haft in Theresienstadt und Arad.³¹ Anders als Kramař und Rašin verschwanden sie von der Bildfläche und spielten danach keine politische Rolle mehr.

Grafenauer

Ein Fall, der selbst in der an groteskbrutalen Rechtsverdrehungen so überreichen Geschichte der k.u.k. Militä-



Franz Grafenauer (1860–1935), Abgeordneter der Slowenischen Volkspartei

gerichtsbarkeit des Weltkrieges einzig dastehen dürfte, ist der folgende.

Franz Grafenauer (1860–1935), von Beruf Orgelbauer und Landwirt in Egg bei Hermagor in Kärnten, war seit 1907 Reichsratsabgeordneter der klerikalen Slowenen.³² Unter den Parlamentarierkollegen genoss er den Ruf eines trinkfreudigen „gestandenen Mannsbilds“ und eines mit nicht übermäßigen Geistesgaben gesegneten Originals. Die Rechte der Kärntner Slowenen verfocht er aber stets unnachgiebig. Im Jahr 1888 deswegen schon einmal des Hochverrats beschuldigt und in Untersuchungshaft, begann mit der ergebnislosen Einstellung des Verfahrens sein politischer Aufstieg: zunächst zum Landtagsabgeordneten und dann zum Mandatar des Hauses an der Wiener Ringstraße.

Am 26. Mai 1916 verurteilte das Landwehrfeldgericht des k.u.k. 10. Armeekorandos Grafenauer in Hermagor wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65a und b StG.) zu fünf Jahren schweren Kerkers.³³

Vorgeworfen wurde ihm

1) dass er im Jahr 1915 „an nicht näher bestimmbar Tage“ im Gasthaus des Josef Lederitsch in Dellach vor mehreren Leuten, somit öffentlich, gesagt habe, dass „Russland eine große Macht sei und mehr Getreide habe“. Das Gericht schlussfolgerte daraus, dass es dem „Angeklagten lieber sei, wenn Russland gewinnen möchte“. (!)

2) dass er im Sommer 1915 „an einem nicht näher bestimmbar Tag“ in der Küche des Pfarrhofes in Egg die Nachricht, dass der Bruder einer der anwesenden Frauen in Russland gefallen sei, mit den Worten kommentierte: „Er ist nicht tot, er war ein gescheiter Mensch, er war



Václav Choc (1868–1942), Abgeordneter der tschechischen National-Sozialisten

nicht so dumm, dass er dort kämpfen würde, er ist selbst hinübergegangen und wäre dumm, wenn er wieder herkommen würde, *dort ist es besser wie hier Grund und Tal.* (!) Das interpretierte das Feldgericht als „Aufreizung zum Hass und zur Verachtung wider den einheitlichen Staatsverband der Monarchie“.³⁴

3) dass er im Jänner 1916 in der Küche des Gasthauses Lederitsch in Egg vor mehreren Leuten gesagt habe: „Das macht nichts, wenn ein hiesiges Mädchen einen Russen hat, sie soll ihn nur haben, wenn sie ihn gern hat.“ Das bezeichnete das Feldgericht als „Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Verordnung des Kommandos der Südwestfront vom 12. November 1915, betreffend das Verbot des Verkehrs von Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen“.³⁵

Solcher verbalen Bagatellen wegen, noch dazu – wie die Zeugen aussagten – im Nebeldunst eines Alkoholrausches von sich gegeben und dementsprechend halb wirr, halb stupid, konnte man im Weltkriegsösterreich für fünf Jahre hinter Gittern landen. Dabei scheute das Feldkriegsgericht nicht davor zurück, als Erschwerungsumstand die für alle, die Grafenauer kannten, nicht existierende „hohe, in der Verhandlung zutage getretene *Intelligenz* des Angeklagten“ anzuführen und ihm die Sache aus dem Jahr 1888 erneut vorzuwerfen, die im „Zusammenhalt mit den vielen Belastungsmomenten“ belege, dass „sich der Angeklagte im Lauf der Jahre vollkommen gleich geblieben ist“.³⁶

Eine sozusagen nebensächliche Gesetzesverletzung war, dass man Grafenauer nicht vor das für das Delikt nach § 65 StG. zuständige Landwehrgericht, sondern vor ein Feldkriegsgericht stellte. Für Grafenauer bedeutete das, dass ihm die Möglichkeit des Einlegens einer

Nichtigkeitsbeschwerde verwehrt blieb und gegen das Urteil, das am 2. Juni 1916 vom Oberquartiermeister der 10. Armee bestätigt wurde, ordentliche Rechtsmittel nicht zulässig waren. Immerhin konnte der Reichsratsabgeordnete noch froh sein, nicht nach dem standgerichtlichen Feldverfahren behandelt worden zu sein, denn da hätte er wohl gleich am Galgen sein Leben beendet.

Grafenauer büßte von der verhängten Strafe des schweren Kerkers, im Militärgefängnis Möllersdorf einsitzend, dreizehn Monate ab. Aufgrund der kaiserlichen Amnestie des Juli 1917 wurde auch er auf freien Fuß gesetzt. Naiv, wie er war, erschien er am 6. Juli 1917 zur Überraschung aller im Sitzungssaal des Abgeordnetenhauses, offenbar im Glauben, nach wie vor slowenischer Volksvertreter zu sein. Man musste ihm erst klarmachen, dass er sein Mandat verloren hatte und ihn damit verträsten, dass das Abgeordnetenhaus ein Gesetz vorberreite, wonach feldgerichtlich Verurteilte die Wiederaufnahme des Verfahrens vor einem bürgerlichen Gericht beantragen konnten.³⁷ Grafenauer beschrift diesen Weg, womit wir zum kaum zu übertreffenden Schlussgag der Kriminaltragi- komödie gelangen. Am 28. September 1918 (!) sprach das Oberlandesgericht Graz Grafenauer vom ersten Punkt der seinerzeitigen Anklage frei, *bestätigte* aber den Schuldspruch in den beiden anderen Punkten und setzte die Strafe auf *sechzehn Monate Kerker* herab.³⁸ Geschehen fünf Wochen vor dem Verschwinden des habsburgischen Staatsgebildes.

Das weitere Schicksal dieses Mannes ist schnell erzählt: Während des Kärntner Abwehrkampfes 1919 musste Grafenauer aus seinem Heimatort Egg bei Hermagor fliehen, siedelte nach Laibach über und wurde dort als Vertreter der Kärntner Slowenen in das jugoslawische Parlament gewählt. Im Jahr 1925 entsprach die Republik Österreich seiner Bitte, nach Egg immigrieren zu dürfen. Schwer krank, zurückgezogen und vergessen starb er dort zehn Jahre später.³⁹

Choc, Buřival und Vojna

Ein Prozess, bei dem sich die k.u.k. Militärjustiz an drei Reichsratsabgeordneten schadlos hielt, weil sie der eigentlichen Zielfigur nicht mehr habhaft werden konnte, war der gegen Choc, Buřival und Vojna. Ihnen wurde ein am 1. Oktober 1914 stattgefundenes Treffen mit Masaryk zum Verhängnis.

Zum näheren Verständnis des Falles ist es angezeigt, über die Person

Masaryks und die Rolle, die er im Rahmen der nationalen Bestrebungen der Tschechen bis zu diesem 1. Oktober 1914 spielte, etwas zu sagen.

Tomáš Garrigue Masaryk (1850–1937), als Staatspräsident der Tschechoslowakei von 1918 bis 1935 einer der bedeutendsten bürgerlichen Politiker der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, begann seine Laufbahn im Jahr 1882 als Professor für Philosophie und Soziologie an der tschechischen Universität in Prag. In der historischen Literatur ist nicht selten die Tendenz sichtbar, seine Auslandsaktivitäten für die tschechoslowakische Sache im Weltkrieg, die ihre Krönung in der Zustimmung der Ententemächte zur Auflösung der Habsburgermonarchie und zur Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates fanden, in die Vorkriegszeit zurück zu projizieren. Die Tatsachen ergeben jedoch ein ganz anderes Bild. Masaryk galt vor 1914 unter den tschechnationalen Politikern als einer der gemäßigsten überhaupt, bekämpfte den Panslawismus wegen seiner irrationalen Romantik, strebte stets eine Verständigung mit den Deutschen auf der Grundlage nationaler Gleichberechtigung an und war als Wissenschaftler, Führer der „Realistenpartei“ und Reichsratsabgeordneter von 1891 bis 1893 sowie seit 1907 eine der angesehensten, auch von der deutschen Herrschaftsschicht gewürdigten Persönlichkeiten.

Wann der Wandel in seinem politischen Denken und Handeln eintrat, wissen wir nicht. Fest steht, dass Masaryk nach dem Kriegsausbruch in Prag blieb, erst nach mehreren Monaten, im Dezember 1914, aus Gesundheitsgründen einen Antrag für eine Auslandsreise in die Schweiz stellte, vom Statthalter Thun anstandslos den Pass erhielt und ihm sein Gehalt als Universitätsprofessor noch monatelang ins Ausland nachgeschickt wurde.⁴⁰

Mit seinem nach und nach sichtbaren Engagement an der Seite der Entente wurden auch die Fahnder des Armeekommandos aktiv. Im Zuge einer Hausdurchsuchung bei einem seiner Freunde, einem Hofrat Olic, dem er in vierzehn Kisten und zwei Koffern seine Bücher, Manuskripte und Papiere anvertraut hatte, fand sich dann jenes Schriftstück, das Václav Choc, Frantisek Buřival und Jan Vojna auf die Anklagebank brachte.

Die drei waren Vertreter der tschechischen National-Sozialisten, einer kleinbürgerlich-radikalen Gruppierung mit „linker“, auf die Arbeiterschaft abzielender Demagogie. Ihr Anführer, Václav Choc, ein „Rechtsanwaltsanwärter“,

gehörte zu den ärgsten Krakeelern des an Mandataren mit rüpelhaften Manieren nicht armen österreichischen Parlaments. Seine Fraktionskollegen, „Choc-Buben“ genannt, pflegten ihre Obstruktionen mit allerlei aggressiven Kindereien wie Brüllen, Pultdeckelklappern und Tintenfasswerfen zu würzen.⁴¹ Darin unterschieden sie sich aber in nichts von anderen bürgerlich-nationalistischen Parlamentariern jedweden Couleurs.

Der handgeschriebene Zettel Masaryks, der einzige im Prozess unterbreitete Beleg, der von einer strafbaren Handlung der drei Reichsratsabgeordneten Kunde geben sollte, war ein Gedächtnisprotokoll über eine Besprechung, die am 1. Oktober 1914 im Haus der Gewerbevereinigung in Prag stattgefunden hatte. Darin – und nur die vom „Hochverrat“ angeblich zeugnenden Stellen zitieren wir – stand zu lesen:

„Ich lege zur Erwägung zwei Sachen vor:

I. Es wird viel über das Eintreffen der Russen (gemeint das Vordringen der zaristischen Truppen auf böhmisches Territorium, H.H.) gesprochen [...]. Über die Sache muss man nachdenken, damit wir vorbereitet sind und Ruhe bewahren. Beurteilen müssen wir es von unserem tschechischen Programm aus, nicht uns nur auf die Russen verlassen [...]. Weiter (wird) auf das Manifest an die Tschechen (hingewiesen), welches angeblich von russischen Flugzeugen in Mähren ausgestreut wurde. Ich allerdings glaube nicht, dass das Manifest russisch ist.

II. Die antisemitische Stimmung, damit es nicht zu Demonstrationen und sogar zu Pogromen kommt; ein großer Fehler, wenn nach Ankunft der Russen, das würde den Russen und uns schaden.

Die antisemitische Strömung geben alle zu (...) Vojna: Es war bei ihnen (im Sekretariat) Hausdurchsuchung (...), ob sie dieses Manifest haben. Sie fanden allerdings nichts. *Choc mit Nachdruck, dass ihre Partei nichts unternehmen wird, dass sie die allergrößte Ruhe bewahren werde.*

Nach der Sitzung mir, dass er ein Slawe ist, jedoch vor allererst Tscheche, ein je größerer Tscheche, ein desto besserer Slawe.“⁴²

Diese recht dunklen und mehrdeutigen Passagen bog sich das AOK dahingehend zurecht, dass das, was Masaryk in jener Beratung „zur Erwägung vorlegte“, eine Aufforderung zum Hochverrat gewesen sei – deshalb eben, weil Masaryk, als er später im Ausland gegen das Weiterbestehen des einheitlichen habsburgischen Staatsverbandes agitierte, schon am 1. Oktober 1914 ein Hochverräter gewesen sein müsse! Die Versicherung Chocs,

dass seine Partei die „allergrößte Ruhe bewahren werde“, irritierte die Ankläger nicht im mindesten; vielmehr interpretierte man sie als Ausdruck typisch tschechischer Heuchelei, Verschlagenheit und Falschheit. So wurde wieder einmal eine *Nichttat*, das Bewahren der Ruhe, als belanglos beiseite geschoben und ihr gegenüber eine nur zu vermutende *Gesinnung* in die Waagschale geworfen.

Der Prozess gegen Choc, Buřival und Vojna ging im Juli 1916 vor dem Wiener Landwehrdivisionsgericht über die Bühne. Die Anklage vertrat Oberleutnant-Auditor Dr. Paul Koretz und lautete auf „Unterlassung der Anzeige des Hochverrats“ (§ 61 StG.). Choc wurde zu sechs Jahren, Buřival zu fünf und Vojna zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt.⁴³ Am 28. Oktober 1916 verwarf der Oberste Landwehrgerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde und bestätigte das Urteil.⁴⁴

Bei den dreien konnte irgendein Zusammenhang mit dem, was während des Krieges in der Tschechenfrage sichtbar wurde, weder behauptet noch nachgewiesen werden; Vojna gestand man im Urteil sogar „eine ruhige politische Betätigung und *erwiesenes patriotisches Verhalten*“ zu.⁴⁵ Sie wanderten einzig und allein deshalb ins Gefängnis, weil Masaryk nicht zur Stelle war und man wegen seines *nachträglichen* Hochverrats seine Bekannten dafür büßen ließ, dass sie den *damaligen* Masaryk, den Masaryk des 1. Oktober 1914, nicht bei der Polizei für etwas denunziert hatten, was nur durch Zuhilfenahme spitzfindigster Sophistik als Hochverrat ausgelegt werden konnte.

Die kaiserliche Amnestie des Juli 1917 befreite auch diese drei Reichsratsabgeordneten aus der Haft. Vojna, von dessen einjähriger Kerkerstrafe durch den Gnadenakt ganze zwölf Stunden als nicht verbüßt übrig blieben, „musste sofort zu seinem Truppenkörper einrücken“.⁴⁶

Bekanntes und Unbekanntes zum Fall Battisti

So man wollte, konnte es im Reich der bürokratisch-umständlichen Aktenläufe mit der vielversprechenden, im Ersten Weltkrieg aber irreführenden Devise „Mir wern kan Richter brauchen“, auch kurz, bündig und beinhart hergehen.

Am 10. Juli 1916 nahmen die Österreicher die beiden Leutnants der Alpini Dr. Cesare Battisti und Fabio Filzi bei einem missglückten Sturm der Italiener auf den Monte Corno gefangen. Am 11. Juli wurden sie nach Trient gebracht, wo der aus Wien unverzüglich in Marsch gesetzte Scharfrichter Lang nebst zwei Ge-



Cesare Battisti (1875–1916), Abgeordneter der italienischen Sozialdemokraten

hilfen bereits eingetroffen war. Am 12. Juli um 9 Uhr eröffnete das als Standgericht tagende Landwehrfeldgericht beim k.u.k. Militärstationskommando in Trient die Verhandlung, die um 11 Uhr endete. Um 16.30 Uhr wurde das Urteil verkündet und um 19.14 und 19.37 Uhr starben Battisti und Filzi am Galgen im Hofe der Festung zu Trient.

Die Hinrichtung erregte im In- und Ausland ungeheures Aufsehen, weniger des Urteils wegen als vielmehr durch die Art, mit der man die Vollstreckung förmlich zelebrierte. An sich konnte an der Schuld Battistis und Filzis, am Tatbestand ihres Hochverrats in objektiver wie subjektiver Hinsicht, kaum ein Zweifel sein. Beide waren gebürtige österreichische Staatsbürger, die, nach dem Kriegsausbruch nach Italien emigriert, in der Uniform eines Feindstaates gegen die Monarchie mit dem deklarierten Ziel kämpften, Welschtirol an Italien anzugliedern. Das inkriminierte Delikt der „Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von außen“ und der versuchten „Losreißung eines Teiles vom einheitlichen Staatsverband“ erfüllten sie somit in geradezu paradigmatischer Weise. Die Hinrichtung musste nach den Kriegsgesetzen aller damals am Weltkrieg beteiligten Mächte als Selbstverständlichkeit angesehen werden, und Battisti selbst wusste von dem Moment an, als er den Österreichern in die Hände fiel, dass sein Leben verwirkt war.

Dennoch bleiben Fragen offen. Sogar Ronge, für den Battisti nur als „Verräter, Betrüger und Schuldenmacher“ firmiert, schreibt, dass er als Kriegsgefangener zu



Der tote Battisti und sein Henker, der Wiener Scharfrichter Josef Lang

behandeln gewesen wäre, wenn er *rechtzeitig* die Staatsbürgerschaft gewechselt hätte.⁴⁷ „Rechtzeitig“ heißt: vor dem Kriegsausbruch, wobei wiederum strittig ist, *welchen* Kriegsausbruch man darunter zu verstehen hat – den des 28. Juli 1914 oder den des 23. Mai 1915, als Italien Österreich-Ungarn den Krieg erklärte.

Battisti verließ Österreich am 12. August 1914 mit einem ordnungsgemäßen, von einem kaiserlichen Regierungsrat persönlich ausgefolgten Pass. Da er weder stellungspflichtig war noch im Zuge der Mobilmachung zur Armee einberufen wurde, konnte man ihn auch nicht als Deserteur bezeichnen. Erst als er in Italien mit irredentistischen Reden und Schriften an die Öffentlichkeit getreten war, erstattete das Polizeikommissariat Trient am 6. Oktober 1914 gegen ihn Anzeige wegen Hochverrats.⁴⁸ Warum man sich also bei ihm auf den Standpunkt der Verweigerung des Kriegsgefangenenstatus stellte, obwohl er Österreich schon zu einer Zeit verlassen hatte, als zwischen Italien und dem Habsburgerreich Friede herrschte und noch zehn Monate herrschen sollte, er zudem auch die österreichische Staatsbürgerschaft zurückgelegt und die italienische erwor-

ben hatte, ist *rechtlich* nicht einsichtig.

Eine Auseinandersetzung darüber erscheint aber müßig, weil Battisti selbst keinerlei Illusionen über die *politischen* Beweggründe seiner Verurteilung hegte und keinen Versuch unternahm, derartige Argumente vor dem Standgericht ins Spiel zu bringen. Nicht die Frage, ob er zu recht oder zu unrecht verurteilt wurde, ist hier von Bedeutung, sondern das Faktum, dass sein Prozess und seine Hinrichtung unter spektakelhaft abstoßenden, wahrlich beschämenden Begleitumständen vor sich gingen.

Dr. Cesare Battisti, geboren 1875 in Trient, gehörte seit 1911 dem Abgeordnetenhaus des Reichsrates und seit Jahresbeginn 1914 zusätzlich dem

Tiroler Landtag als Mandatar an. Von Beruf Journalist und Herausgeber der Tageszeitung *Il Popolo*, war er der eigentliche Begründer der italienischen sozialistischen Partei im Trentino. Von Karl Marx und seiner Lehre nicht viel haltend, eher Gefühlssozialist und glühender Verfechter der Rechte der Italiener, sei es bei der Forderung nach der Autonomie Welschtirols oder der nach der Errichtung einer italienischen Universität in Triest, radikalisierten sich seine Anschauungen im Lauf der Jahre in Richtung Irredentismus. Vor Gericht gab er an, wegen seiner politischen Tätigkeit in Österreich bereits zwanzig Mal verurteilt zu sein. Immerhin zählte aber Battisti nach dem August 1914, seiner Emigration, im Spektrum des italienischen Chauvinismus und Interventionismus zu den Repräsentanten eines gemäßigten, demokratischen Kurses. Er wandte sich gegen die Brennergrenze, gegen die Angliederung Deutschsüdtirols und des jugoslawischen Dalmatiens, er wollte nur mehrheitlich von Italienern bewohnte Gebiete mit Italien vereint sehen und Grenzbeziehungen, die spätere Konflikte mit den Nachbarstaaten ausschlossen.⁴⁹ (Mit der Beschränkung auf Welschtirol bis zur Sa-

lurner Klausur forderte er im übrigen etwas, das Österreich-Ungarn während der Geheimverhandlungen von 1914/15 Italien als Preis für die Einhaltung der Neutralität schon zugestanden hatte).

Der Vorwurf, er sei als Betrüger und Defraudant in erster Linie deshalb aus Österreich geflüchtet, weil „160.000 Kronen Schulden“ ihn drückten,⁵⁰ rührte daher, dass er in der Tat sein ganzes Privatvermögen in seine Tageszeitung und die Druckerei gesteckt hatte, auch Kredite zurückzahlen musste, und nach der Einstellung von *Il Popolo* Schulden gegenüber den Abonnenten übriggeblieben waren.

Battisti meldete sich Ende Mai 1915 in Mailand als Freiwilliger beim 5. Alpini-Regiment, kämpfte zunächst als einfacher Soldat an der Front und wurde mit Tapferkeitsmedaillen ausgezeichnet. Im Dezember 1915 zum Leutnant des Alpini-Bataillons „Vicenza“ befördert, das am Monte Baldo lag, geriet er mit Fabio Filzi, einem aus Istrien stammenden Advokaturskonzipienten, am 10. Juli 1916 in österreichische Gefangenschaft.⁵¹

Mit triumphalem Schaugepränge wurde Battisti auf einem offenen Leiterwagen, die Hände in Ketten geschlossen, in seine Heimatstadt Trient gebracht, wo – folgt man Ronge – die nach der Unschädlichmachung der Anhänger der Irredenta nunmehr vorbildlich staatsreuen Einwohner ihn vor Empörung zu lynchen drohten, anspuckten, begeistert das „Gott erhalte“ anstimmten und in „stürmische Hochrufe auf Kaiser, Österreich und die glorreiche Armee“ ausbrachen.⁵² Dass es sich dabei um von den Österrechern hinbeordnete, gedungene Elemente handelte und nicht um bodenständige Italiener, dürfte wohl klar sein.

Zu den ausgeklügelten Bosheiten des Gerichtsverfahrens gehörte die Urteilsbegründung, die jede Sachlichkeit vermessen ließ und einer aus dem treudeutschen Phrasenfundus entnommenen Schimpfkanonade glich. Darin wurde Battisti eine „langjährige verräterische *Gesinnungs*betätigung“ (!), ein „würdeloser Anschluss an einen auch vom moralischen Standpunkt aus *verächtlichen Feind*“ vorgeworfen und deklariert, dass er als Rädelsführer und „Ursächer (sic) des *Banditenüberfalls* Italiens auf die Monarchie“ für die „Ströme schuldlosen Blutes *unserer Braven gegen den welschen Erbfeind*“ verantwortlich sei.⁵³

Battistis Bitte, als Offizier wenigstens „ehrenhaft“ erschossen zu werden, wurde ebenso verweigert wie sein Wunsch, in italienischer Offiziersuniform zum Galgen gehen zu dürfen. Man verpasste ihm

für die Hinrichtung extra einen zu weiten, schlotternden, lächerlich großkarierten Zivilanzug. Der Vollstreckung des Urteils im Hofe der Festung an dem vom Scharfrichter Lang benützten Pflöck, die uns in einer Serie von Fotos überliefert ist,⁵⁴ sah eine große Menschenmenge zu. Im Anschluss daran posierten der Henker und diverse Adabeis in Zivil und kaiserlichem Waffenrock für ein Bild, das für immer ein Schandfleck in der Geschichte österreichischer Staatlichkeit bleiben wird.

Battisti erwarb durch sein Sterben unter den italienischen Nationalisten den Ruhm eines fast schon heiligmäÙig verehrten Märtyrers. Das ging so weit, dass italienische Soldaten, als sie bei Kriegsende im November 1918 in Trient einrückten, Holzspäne des Galgenpflöckes als Reliquien zu erbeuten trachteten. Man suchte auch die Stelle, wo Battisti im Hofe des Kastells verscharrt worden war, fand aber seinen Leichnam nicht. Wenige Tage zuvor, am 31. Oktober 1918, hatte der österreichische Festungskommandant die Leiche exhumieren und in einem Massengrab beisetzen lassen. Die Italiener vermuteten dahinter den Versuch, durch Unauffindbarmachen der sterblichen Überreste Battistis den „Katzelmachern“ noch eine letzte Schmach anzutun, und zwangen den kaiserlichen Offizier, ihnen die Stelle der zweiten Beerdigung zu zeigen. Der Festungskommandant rechtfertigte sich damit, dass er das Verscharrten Battistis im Hof immer als „Schweinerie“ empfunden und aus Pietät die Überführung in ein Massengrab angeordnet habe; das sei deshalb erst so knapp vor dem Einmarsch der Italiener getan worden, weil es das Armeekommando bis dahin immer abgelehnt habe. Ob es auch „Pietät“ war, wenn man den Hinrichtungspflöck demonstrativ noch zwei Jahre im Hof stehen ließ und ihn erst am 1. November 1918 entfernte und verbrannte, sei dahingestellt.⁵⁵

Battistis Leichnam wurde erneut exhumiert, von seinem Sohn identifiziert und in der Kirche zu Trient feierlich aufgebahrt. Im Jahr 1935 errichtete ihm das faschistische Italien in seiner Heimatstadt ein Denkmal – eine Ehrung durch ein Regime, von dem es der demokratische Sozialist und Antiannexionist nicht-italienischer Gebiete Cesare Battisti wohl nicht gewollt hätte.⁵⁶

Der „Aufwiegler“ Otto Glöckel

Am 16. Mai 1915 meldete die *Arbeiter-Zeitung*, dass der Reichsratsabgeordnete Otto Glöckel im Auftrag des Prager Garnisonsgerichts in Wien verhaftet worden

sei. Er wurde beschuldigt, am 29. April 1915 in Platten in Nordböhmen eine „aufreizende“ Rede gehalten und sich damit gegen den § 65a („Störung der öffentlichen Ruhe“) vergangen zu haben.⁵⁷

Das Gerichtsverfahren gegen Otto Glöckel war der *einzig* politische Prozess gegen einen prominenten Funktionär der österreichischen Sozialdemokratie im Ersten Weltkrieg. (Zur Klarstellung sei gesagt, dass die Anklage gegen Friedrich Adler auf *Mord* lautete; die gewaltige politische Bedeutung, die der Prozess gegen ihn vor dem Ausnahmegesicht im Frühjahr 1917 erlangte, war eine von den Betreibern nicht vorhergesehene, ungewollte Begleitwirkung und steht auf einem anderen Blatt). Da der Glöckel-Prozess wie das Hornberger Schießen ausging, ist er heute ganz vergessen.

Otto Glöckel (1874–1935), der große Initiator der Schulreform in der Ersten Republik, begann seine Laufbahn 1892 als Unterlehrer in Wien-Schmelz. Er gründete den „Zentralverein der Wiener Lehrerschaft“, der sich gegen die von den Christlichsozialen angestrebte Rekonzessionalisierung des Volksschulwesens wandte. Vom Bürgermeister Lueger deswegen entlassen, widmete er sich der Arbeit in der Sozialdemokratischen Partei, der er 1894 beigetreten war. Im Jahr 1905 rief er mit Karl Seitz den Verein *Freie Schule* ins Leben; der Verein unterhielt in Wien zwei Privatschulen, in denen neue, progressive Lehrmethoden praktiziert wurden.⁵⁸ Im Jahr 1907 wählten ihn die Bewohner des Wahlkreises „Erzgebirgische Städte“ im sudetendeutschen Nordböhmen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrats, dem er bis zum Ende der Monarchie angehörte.

Am 29. April 1915 hielt Otto Glöckel in Platten anlässlich der 1. Mai-Feier auf einer Versammlung des Fachvereins der Handschuhmacher vor 200 Zuhörern eine Rede, in der er, wie es in der Anklageschrift hieß, „an einzelnen Stellen“ zum „Hass wider die Staatsverwaltung aufzureizen“ suchte.⁵⁹ Laut dem unbekannt gebliebenen Denunzianten (der bei Versammlungen obligate Behördenvertreter war diesmal merkwürdigerweise nicht anwesend), sagte Glöckel, dass der Krieg „vom Kapitalismus heraufbeschwoen“ worden sei, stellte die Frage, „wie ein braver Russe dazu komme, einen braven Deutschen erschießen zu müssen und umgekehrt“, und kündigte an, dass „nach dem Krieg Abrechnung gehalten“ werde; weiters prangerte er die gigantischen Kriegskosten und die Missstände bei der Lebensmittelversorgung an. Die Anklä-



Otto Glöckel (1874–1935), Abgeordneter der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs

ger schlussfolgerten daraus, dass er auf diese Weise den österreichischen Staat beschuldigte, sich „als Werkzeug kapitalistischer Interessen gebrauchen zu lassen“ (!), und das geeignet sei, bei den Zuhörern „Abneigung und Hass gegen die Staatsverwaltung auszulösen“.⁶⁰

Der Prozess gegen Otto Glöckel fand am 6. Juli 1915 vor der Expositur des Prager Landwehrrichtungsgerichts in Pilsen statt. Als Verteidiger fungierte der bekannte sozialdemokratische Anwalt Dr. Gustav Harpner.

Glöckel gab zu, die inkriminierten Formulierungen verwendet zu haben, stellte sie aber als „aus dem Zusammenhang gerissen“ dar. Als Vertrauensmann der Partei, der sich an ihre politische Linie und ihre Beschlüsse gebunden fühle, habe er mit seiner Rede nichts anderes bezweckt, als die Menschen „aufzurichten und mit Zuversicht zu erfüllen“.

Wie das mit den „braven Russen“ gemeint gewesen sei, fragte der Verhandlungsleiter, ein Oberleutnant-Auditor namens Kolaci. Glöckel darauf: „Es sind doch bekanntermaßen im russischen Heere bedauernswerte brave Menschen, die ihre Pflicht erfüllen, aber vom Zarismus für kulturfeindliche Zwecke hingeopfert werden. Den Zarismus hat die Sozialdemokratie allezeit bekämpft, und wenn er nach dem Kriege noch eine Macht sein wird, wird sie ihn weiter bekämpfen. ‚Brave Russen‘ sind auch zu verstehen im Sinne des tapferen Soldaten. Kein Vernünftiger wird von den militärischen Qualitäten des feindlichen Heeres geringschätzig sprechen, da er mit solchen unsinnigen Redensarten die

schweren mühevollen Erfolge der eigenen Armee herabsetzt“.⁶¹

Das war nicht schlecht gesagt und berührte die uniformierten Herren des Tribunals auf das Angenehmste.

Die Zeugen, die der Versammlung beigezogen hatten, erklärten übereinstimmend, dass sie „ruhig und würdevoll“ verlaufen sei und alle Besucher sie mit dem Vorsatz verlassen hätten, „auszuharren“. Karl Seitz, der als letzter Zeuge vernommen wurde, schilderte die Stellung der österreichischen Sozialdemokratie zum Krieg und versicherte, dass er sich bei Glöckel eine abweichende Haltung unmöglich vorstellen könne.

Nach kurzer Beratung verkündete der Militärgerichtshof den Freispruch. Dem Angeklagten, hieß es in der Urteilsbegründung, habe die Absicht, die zum Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nötig sei, *gefehlt*. Ihn wegen „mittelbarer Schuld“ zu verurteilen, gehe auch nicht an; es müsse eine *direkte* Schuld nachgewiesen werden.⁶²

Diese Begründung ist hochinteressant, weil die Militärgerichte einen solchen – juristisch einwandfreien – Maßstab bei Prozessen gegen Tschechen, Ruthenen, Südslawen, Italiener usw. nicht anzulegen pflegten. Die ganz andere Behandlung Glöckels und sein Freispruch waren daher so etwas wie eine Abschlagszahlung für die untadelige Haltung, die aus der Sicht der Machthaber die Führung der österreichischen Sozialdemokratie mit ihrer Burgfriedenspolitik seit dem August 1914 an den Tag legte.

Weitere Verfolgte

Die Annahme, dass es mit den neun verurteilten Reichsratsabgeordneten sein Bewenden hatte, ist falsch. Noch eine Reihe anderer Mandatare des cisleithanischen Parlaments erlitt ein ähnliches Schicksal: Festnahme, bisweilen jahrelange Untersuchungshaft, Internierung, Konfinierung. Wie viele es waren, ist heute nicht mehr feststellbar und nur verstreuten Quellen zu entnehmen. Wenn wir hier einige Fälle schildern, kann das nur heißen, dass wir sie entdeckt haben, nicht aber, dass wir den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Einer der Verfolgten war der prominente tschechische National-Sozialist und Reichsratsabgeordnete seit 1901 Václav Kľofáč. Er wurde bereits im September 1914 verhaftet⁶³ und saß fast drei Jahre im Gefängnis. Das AOK bereitete gegen ihn einen ähnlich spektakulären Hochverratsprozess wie gegen Kramář vor und kündigte dessen Eröffnung sogar für Mit-

te Juni 1917 an.⁶⁴ Die Beweisunterlagen waren aber noch dünner als üblich und beschränkten sich auf einen von der Prager Polizei abgefangenen Brief, den Kľofáč im September 1914 von einem tschechischen Anarchisten aus der Schweiz zugeschickt bekommen hatte. Er enthielt Ausschnitte aus französischen Zeitungen und die Aufforderung, „bestimmte Aktionen einzuleiten“.⁶⁵ Als sich herausstellte, dass der Absender ein alter, im Solde der Polizei stehender Provokateur war, musste das Verfahren gegen Kľofáč abgeblasen werden. Kľofáč wurde im Juli 1917 auf freien Fuß gesetzt und übte, weil ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn nicht zustande gekommen war, sein Abgeordnetenmandat weiter aus.⁶⁶

Ein anderer war der dalmatinische Kroat Dr. Ante Tresić-Pavičić, Reichsratsabgeordneter seit 1907. Im September 1914 verhaftet, stand er im Juli 1916 wegen Hochverrats vor dem Landwehrdivisionsgericht in Graz.⁶⁷ Der Auditor forderte die Todesstrafe, wobei er als wichtigstes Beweismaterial den Text einstiger Reden des Angeklagten im Plenum des Abgeordnetenhauses vorlegte! Das ging sogar den Richtern des Militärtribunals zu weit, weil die Immunität parlamentarischer Äußerungen ja nun doch in so etwas wie einem Staatsgrundgesetz garantiert war und sie unter keinen Umständen als „Bestandteil strafbarer Handlungen“ herangezogen werden durften. Tresić-Pavičić wurde freigesprochen, blieb aber noch ein ganzes Jahr in Graz konfiniert. In seiner ersten Wortmeldung im wieder eröffneten Reichsrat erklärte er am 15. Juni 1917, dass er von einem Debattenbeitrag Abstand nehme, weil er Angst davor habe, deswegen erneut strafrechtlich verfolgt zu werden.⁶⁸ Später legte er diese Scheu glücklicherweise ab, denn gerade seiner großen Rede vom 19. Oktober 1917 im Abgeordnetenhaus verdanken wir zahlreiche unentbehrliche Informationen über die Serbenverfolgung im Ersten Weltkrieg.⁶⁹

Ein weiterer Betroffener war der Bürgermeister von Ragusa (Dubrovnik) Dr. Metko Čingrija, ein Kroat und Reichsratsabgeordneter seit 1911. Ihm wurde zum Verhängnis, dass er wenige Wochen vor dem Kriegsausbruch, am 9. Juni 1914, in Belgrad an der Denkmalsenthüllung für den serbischen Dichter Obradović teilgenommen hatte. Als sich Čingrija zu einer Kur nach Karlsbad begeben wollte, wurde er am 26. Juli unter der Anschuldigung verhaftet, auf der Feier – zu der die Belgrader Akademie der Wissenschaften ganz offiziell Honoratio-

ren aus der Habsburgermonarchie geladen hatte – eine „staatswidrige“ Rede gehalten zu haben. Zudem verdächtigte man ihn, ins Ausland flüchten zu wollen, weil sein Pass für eine, an die Kur anschließende, Reise nach Amerika ausgestellt war. Das alles geschah – wohlgeachtet – vor dem Kriegsausbruch, als Reisen ins Ausland zu den legalen Rechten der österreichischen Staatsbürger gehörten. Čingrija saß vier Monate in Untersuchungshaft, wo er, nach eigenen Worten, „wie Vieh“ behandelt wurde. Erst aufgrund der Zeugenaussage des ehemaligen österreichisch-ungarischen Gesandten in Belgrad, Giesl, durch die sich herausstellte, dass bei der Denkmalsenthüllung überhaupt keine Reden, geschweige denn eine „staatswidrige“ des Čingrija, gehalten worden waren, bequeme sich die k.u.k. Militärjustiz, einem völlig Unschuldigen die Freiheit wiederzugeben.⁷⁰

Vorübergehend verhaftet waren weiters der Rechtsanwalt Dr. Josef Smoladka aus Split, Reichsratsabgeordneter seit 1911,⁷¹ der polnische Großgrundbesitzer Alexander Graf Skarbek, Abgeordneter seit 1907,⁷² der Lemberger Krankenkassendirektor Josef Hudec, Abgeordneter seit 1907⁷³ und der Lemberger Rechtsanwalt Dr. Alexander Lisiewicz, Abgeordneter seit 1911.⁷⁴ Die Anklage wegen politischer Verbrechen musste aber gegen alle Genannten fallengelassen werden.

Zeitweilig im Ruthenenlager Thalerhof bei Graz interniert waren der griechisch-katholische Pfarrer von Lukoma Roman Czajkowski, Reichsratsabgeordneter seit 1914, und der galizische Bierbrauereibesitzer und Bürgermeister von Buczac, Bernhard Stern, Abgeordneter seit 1911.⁷⁵

Zur Einbettung ins Gesamtbild

Insgesamt gerieten also 19 Mandatare des österreichischen Parlaments in die Mühlen politischer Verfolgung. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrats hatte, als die Session am 25. Juli 1914 für geschlossen erklärt wurde, 516 Mitglieder. Daran gemessen war die Zahl der Betroffenen gering. Außerdem kamen, Battisti ausgenommen, alle mit dem Leben davon. Man könnte sich also beruhigt zurücklehnen und das als Beleg für die viel gerühmte „clementia austriaca“ auffassen.

In Wahrheit stellt jeder der angeführten Fälle eine justizpolitische Ungeheuerlichkeit dar. Der Betreiber, die bei Kriegsbeginn als geschäftsführender Ausschuss der Firma „österreichisch-ungarischer Imperialismus“ zu dem Zweck eingesetzte Militärkaste, dem Unternehmen nach außen aggressive Stoßkraft

und nach innen durch rigorose Abstrafung oppositioneller Kräfte die notwendige Festigkeit zu verleihen, erreichte aber nur das Gegenteil: die endgültige Abkehr der verfolgten Völkerschaften der Tschechen, Ruthenen, Slowenen, Italiener vom Gedanken eines weiteren Zusammenlebens unter Habsburgs Zepher. Die verheerende öffentliche Wirkung der Prozesse gegen Reichsratsabgeordnete hat dieser Dekomposition zu einem erheblichen Teil Vorschub geleistet.

Anmerkungen:

1/ Friedrich Adler: Vor dem Ausnahmegericht. Jena 1923, S. 23. Hervorhebungen im Original. Die Passage stammt aus seinem Manifest „Die Internationalen in Österreich an die Internationalen aller Länder!“ vom 3. Dezember 1915. Es erschien an diesem Tag gleichzeitig deutsch im Züricher *Volksrecht* und in der Berner *Tagwacht*, italienisch im *Avanti* und russisch in Trotzki's in Paris herausgegeben *Nasche Slowo*.
2/ Auswahlweise sei der Aufsatz über die Ruthenenverfolgung genannt: Hans Hautmann: Habsburg-Totenrummel und vergessene Vergangenheit, in: *Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen*, 18. Jg. (2011), Nr. 3, S. 1ff.; jüngst erschienen ist auch ein Beitrag zum Thema des kriegsabsolutistischen Regimes und den justiziellen Befugnissen des kaiserlichen Militärs: Hans Hautmann, Wesen und Folgen der österreichischen Kriegsdiktatur 1914–1917, in: *Der Erste Weltkrieg an der „Heimatfront“*. Tagungsband der 33. Schlaininger Gespräche 22. bis 26. September 2013, hg. von Rudolf Kropf. Eisenstadt 2014, S. 67ff.
3/ In dem 1222 Seiten starken Buch von Rauchensteiner werden die Prozesse gegen Kramář, Battisti und Glöckel auf jeweils zwei bis drei Textzeilen gestreift, alle anderen Gerichtsverfahren fehlen: Manfred Rauchensteiner: *Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918*. Wien, Köln, Weimar 2013, S. 445 (über Kramář), S. 737 (über Battisti), S. 440 (über Glöckel).
4/ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (RGBl.) 1867, Nr. 141.
5/ Edmund Bernatzik (Hg.): *Die österreichischen Verfassungsgesetze*. Leipzig 1906, S. 364f.
6/ Ludwig Spiegel: Immunität der Reichsrats- und Landtagsmitglieder, in: *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, hg. von Ernst Mischler und Josef Ulbrich, 2. Bd. Wien 1906², S. 872.
7/ Josef Ulbrich: *Das österreichische Staatsrecht*. Tübingen 1909, S. 154; Ludwig Gumpowicz: *Das Österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht)*. Ein Lehr- und Handbuch. Wien 1902², S. 105.
8/ RGBl. 1914, Nr. 156.

9/ RGBl. 1914, Nr. 228.
10/ Fritz Freund: *Das österreichische Abgeordnetenhaus. Ein biographisch-statistisches Handbuch. 1911–1917. XII. Legislaturperiode*. Wien o.J. (1912), S. 240 und 268; Oswald Knauer: *Das österreichische Parlament von 1848–1966*. Wien 1969, S. 119 und 152.
11/ Imre Gonda: *Verfall der Kaiserreiche in Mitteleuropa. Der Zweibund in den letzten Kriegsjahren (1916–1918)*. Budapest 1977, S. 187.
12/ Christoph Führ: *Das k.u.k. Armeeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1914–1917*. Graz, Wien, Köln 1968, S. 52f.; Alexander Füssek: *Der Kramář-Prozess und die Haltung des österreichischen Ministerpräsidenten, in: Österreich in Geschichte und Literatur*, 13. Jg. (1969), Heft 3, S. 108.
13/ Max Ronge: *Kriegs- und Industriespionage. Zwölf Jahre Kundschaftsdienst*. Zürich, Leipzig, Wien 1930, S. 200; Gustav Müller: *Der Hochverratsprozess gegen Dr. Karel Kramář. Dissertation Wien 1971*.
14/ I. Gonda, S. 184.
15/ M. Ronge, S. 201.
16/ *Arbeiter-Zeitung*, 10.6.1916, S. 1; Hermann Münch: *Böhmische Tragödie. Das Schicksal Mitteleuropas im Lichte der tschechischen Frage*. Braunschweig, Berlin, Hamburg 1949, S. 582f.
17/ *Arbeiter-Zeitung*, 21.11.1916, S. 5.
18/ I. Gonda, S. 190.
19/ Hans Hautmann: *Die Herrschenden: Auf der Suche nach Auswegen aus der Systemkrise (Österreich im Epochenjahr 1917, Teil 2)*, in: *Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen*, 14. Jg. (2007), Nr. 2, S. 1ff.
20/ *Arbeiter-Zeitung*, 12.7.1917, S. 6.
21/ *Arbeiter-Zeitung*, 24.7.1917, S. 5.
22/ Edmund von Glaise-Horstenau: *Die Katastrophe. Die Zertrümmerung Österreich-Ungarns und das Werden der Nachfolgestaaten*. Zürich, Leipzig, Wien 1929, S. 107.
23/ *Arbeiter-Zeitung*, 25.9.1917, S. 5.
24/ I. Gonda, S. 185.
25/ O. Knauer, S. 122 und 131; F. Freund, S. 497 und 524.
26/ M. Ronge, S. 101.
27/ *Arbeiter-Zeitung*, 6.8.1914, S. 7.
28/ M. Ronge, S. 101.
29/ Ebd., S. 173.
30/ *Arbeiter-Zeitung*, 3.7.1918, S. 2f.
31/ *Arbeiter-Zeitung*, 24.7.1917, S. 5.
32/ F. Freund, S. 161.; *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, II. Bd. Graz, Köln 1959, S. 45; Josef Lukan: *Franz Grafenauer, 1860–1935: Abgeordneter der Kärntner Slowenen. Dissertation Wien 1970*.
33/ *Arbeiter-Zeitung*, 5.7.1917, S. 1f.
34/ Austerlitz spricht. *Ausgewählte Aufsätze und Reden von Friedrich Austerlitz*, hg. von Julius Braunthal. Wien 1931, S. 124.
35/ Ebd., S. 129.
36/ *Arbeiter-Zeitung*, 7.7.1917, S. 6.
37/ *Arbeiter-Zeitung*, 28.9.1917, S. 5.

38/ *Arbeiter-Zeitung*, 29.9.1917, S. 5.
39/ *Österreichisches Biographisches Lexikon*, II. Bd., S. 46.; *Von der Donaumonarchie zum vereinten Europa. 20 Reichsratsabgeordnete, die Geschichte schrieben*. Klagenfurt 2003, S. 26.
40/ Austerlitz spricht, S. 132.
41/ Victor Adlers Aufsätze, Reden und Briefe, VIII. Heft. Wien 1929, S. 309.
42/ *Arbeiter-Zeitung*, 21.7.1917, S. 1f. (Hervorhebungen im Original).
43/ Ebd.
44/ *Arbeiter-Zeitung*, 14.11.1916, S. 4.
45/ Austerlitz spricht, S. 134 (Hervorhebung im Original).
46/ *Arbeiter-Zeitung*, 7.7.1917, S. 6.
47/ M. Ronge, S. 254.
48/ Claus Gatterer: *Unter seinem Galgen stand Österreich. Cesare Battisti. Porträt eines „Hochverraters“*. Wien, Frankfurt/M., Zürich 1967, S. 72.
49/ Ebd., S. 74ff.
50/ M. Ronge, S. 145.
51/ C. Gatterer, S. 97ff.
52/ M. Ronge, S. 253.
53/ C. Gatterer, S. 12 (Hervorhebungen H.H.).
54/ Ernst Friedrich: *Krieg dem Kriege!*, Bd. II. Berlin 1926, S. 224–231. Unter der Überschrift „Österreichische Kulturschande“ sind darin acht Fotos von der Gefangennahme und Hinrichtung Battistis wiedergegeben; Anton Holzer: *Die andere Front. Fotografie und Propaganda im Ersten Weltkrieg*. Darmstadt 2007, S. 248–253. Hier finden sich neun, zum Teil neue Fotos vom Ablauf der Exekution.
55/ *Arbeiter-Zeitung*, 19.1.1919, S. 5.
56/ C. Gatterer, S. 100.
57/ *Arbeiter-Zeitung*, 16.5.1915, S. 7.
58/ Ernst Mayer: *Otto Glöckel*, in: *Werk und Widerhall. Große Gestalten des österreichischen Sozialismus*, hg. von Norbert Leser. Wien 1964, S. 168ff.
59/ *Arbeiter-Zeitung*, 8.7.1915, S. 6.
60/ Ebd. (Hervorhebung H.H.).
61/ Ebd.
62/ Ebd. (Hervorhebungen H.H.).
63/ *Arbeiter-Zeitung*, 6.9.1915, S. 5.
64/ *Arbeiter-Zeitung*, 3.6.1917, S. 6.
65/ M. Ronge, S. 136; *Arbeiter-Zeitung*, 17.9.1917, S. 4.
66/ *Arbeiter-Zeitung*, 10.7.1917, S. 5.
67/ *Arbeiter-Zeitung*, 18.7.1916, S. 6.
68/ *Arbeiter-Zeitung*, 16.6.1917, S. 4.
69/ Rede des Abgeordneten Dr. Ante Tresić-Pavičić vom 19. Oktober 1917, in: *Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten*. Wien 1918, S. 1670 ff.
70/ Ebd., S. 1674.
71/ *Arbeiter-Zeitung*, 6.9.1914, S. 5.
72/ *Arbeiter-Zeitung*, 14.11.1914, S. 5f.
73/ *Arbeiter-Zeitung*, 1.5.1917, S. 5.
74/ Ebd.
75/ Rede des Abgeordneten Roman Czajkowski vom 28. Juni 1917, in: *Stenographische Protokolle*, S. 563ff.